

Schlusswort

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **23 (1874)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heitere Ordnung, daß Keiner ohne Bewilligung des Herrn Seckelmeisters seinen Stubenschild herausnehmen solle. Bei solchen, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, wurde der Schild umgekehrt ⁸⁷⁾.

Das 15. und 16. Jahrhundert ist die Zeit der Blüthe des Handwerks und der Kunst; trotz aller Reglementirerei und zugestandener Vorrechte des Polizeistaats des 17. und theilweise des 18. Jahrhunderts konnte in der Gesellschaft und der Schifffahrt kein richtiges Leben mehr aufkommen; die neue Zeit mit ihrem Streben nach freierer und größerer Entwicklung des Verkehrs fing bereits an, sich geltend zu machen, die Erstellung besserer Straßen blieb ebenfalls nicht ohne bedeutenden Einfluß, indem dadurch der Wasserstraße gar mancher Verkehrszweig entzogen wurde. Zudem blieben die Mittel der Kunst als solcher stets so gering, daß auch von dieser Seite keine Aufbesserung des Handwerks zu gewärtigen war.

Mehrmals beschäftigten sich die Behörden mit Vorschlägen „ansehend die Conservation E. Ehden. Gesellschaft zu Schiffleuten.“ 1704 ⁸⁸⁾ erachtete man es für billig und recht, dieser Ehden. Gesellschaft Rechenenschaft zu tragen und zu trachten, selbige bestmöglich wiederum zu äuffnen und in einen guten Stand zu bringen; um aber solches werktellig zu machen, schlug man vor: „Sintemalen diese Gesellschaft veränderter Maßen beinahe ganz ruinirt und nicht zu sehen, wie selbige ohne sonderbar kräftige Handbietung wiederum geäuffnet

⁸⁷⁾ Stubenbuch. Verhandlung vom 9. Januar 1721, S. 7.

⁸⁸⁾ Weitläufiges Gutachten darüber vom 31. Januar 1704 Seckelschreiberei-Protokoll K., Seite 465.

werden könne, so möge man den hiesigen Schiffleuten die Navigation wie von Altersher und ohne einige andere Beschwerde auſſert derjenigen 400 R., ſo ſie zu Händen dero Geſellſchaft zu liefern erbötig ſei, überlaſſen, maſſen dadurch ſie in einen ſolchen Stand gelangen könnte, daſſ in künftigen Zeiten die Ihrigen der Geſellſchaft auch deſto minder beſchwerlich auffallen würden, zudem ſei ſolches der burgerlichen Freiheit gemäß, daſſ ſie gleich den übrigen Handwerksleuten auch ihr wohlerlerntes Handwerk in aller Freiheit und ohne fernere Auflagen practiciren können, da ſonſten zu fürchten, daſſ in künftigen Zeiten dieſes Handwerk nicht weiter fortgepflanzt und alſo im Fall der Noth die verhoffete Beihülſ, wie dann dieſe Geſellſchaft dannzumalen auch verpflichtet, Euer Gnaden ſowohl mit Schiffen, als des Handwerks erfahren Meiſtern beizuspringen, nicht zu erwarten hätte." — Den Entſcheid des Rathſ haben wir oben mitgetheilt.

In welchem Verfall damals das zünftige Handwerk war, kann man daraus erſehen, daſſ im Zeitraum von 1720 bis 1752 kaum ein halb Duzend Ledigſprechungen von Zunftgenoſſen nach abgelaufener Lehrzeit ſtattſanden.

Wenn wir dieſe fatale Periode der *Décadence* des Handwerks und der Zunft noch nicht beſchließen, ſo geſchieht dieß einzig und allein in der Abſicht, die viel und oft gehörte und ſogar als hiſtoriſch richtig niedergeſchriebene Meinung, als ob die Geſellſchaft zu Schiffleuten ſich mit derjenigen von Rebleuten je vereinigt hätte, an der Hand der Akten zu widerlegen.

Allerdings war hievon die Rede. Am 25. Febr. 1696 wurde hierüber von der Seckelſchreiberei, d. h. der Kanzlei der Bennerkammer, ein Gutachten ⁸⁹⁾ mit Schluſſantrag in

⁸⁹⁾ Seckelſchreiberei-Protokoll H., Seite 459.

diesem Sinne ausgearbeitet. Rebleuten hatte damals nur noch zwei Stubengesellen, der eine Rudolf Brechtold, (wahrscheinlich Verschreibung für Berchtold) war Schneider seines Berufs und sollte Möhren zugewiesen, der andere, Johann Rudolf Stauffer, aber mit sammt dem Kauffchilling des Rebleuten-Zunfthauses der Gesellschaft zu Schiffleuten incorporirt werden, welche auch fast ganz ohne Mittel sei und der mit diesem Kapital aufgeholfen werden solle.

Es ging sehr lange, bis die Gnädigen Herren zu einem Entschluß kamen; am 16. Januar 1700 entschieden sie sich dahin, die Gesellschaft zu Rebleuten „sammt ihren Mittlen“ denen von Möhren zu incorporiren ⁹⁰⁾; am 27. Juni 1704 hingegen waren sie der Meinung, diesen Beschluß (Rathschlag) aufzuheben und Rebleuten in statu quo zu belassen bis zum Absterben des letzten Stubengesellen ⁹¹⁾. — Dieser Fall trat denn auch mit der Zeit ein und am 5. April 1729 ordneten MGH. an, das Zunfthaus zu Rebleuten solle zu MrHrn. Handen gezogen und bestmöglichst verkauft, anbei des letzten Zunftgenossen Mstr. Stauffers hinterlassene Wittib bis auf ihr Absterben oder Wiederverehelichung mit einem Leibgeding von 20 Cronen jährlich aus Ihr Gnaden Mittlen verpflegt werden ⁹²⁾.

Das Zunfthaus wurde denn auch auf Jakobi 1729 an Hrn. Daniel Wytttenbach, Apotheker, um 4000 Pfund verkauft und für diesen Kauffchilling zu Handen MrHherren auch sogleich quittirt.

Nicht die Gesellschaft zu Schiffleuten, sondern MGH. waren daher die Erben der Zunft zu Rebleuten.

⁹⁰⁾ Rathsmanual Nro. 270, Seite 275.

⁹¹⁾ Rathsmanual Nro. 16, Seite 157.

⁹²⁾ Rathsmanual Nro. 121, Seite 374.

Die chronistische Notiz im Manuscripte zu den Del. urb. Bern. des damals lebenden Defans Gruner stimmt vollkommen mit diesen Angaben überein.

Durch zahlreiche Aufnahmen um die Mitte des 18. Jahrhunderts und hohe Einkaufsfinanzen scheint sich indessen die Gesellschaft nach und nach wieder etwas erholt zu haben, wenn auch ihre Mitgliederzahl sich am Ende dieses Zeitraums noch immer nur auf 11 Familien beschränkt hat.

Erst das 19. Jahrhundert brachte neues Leben in die Zunft⁹³⁾, indem sich namentlich im Zeitraum von 1815 bis 1845 manche achtbare Familien vom Lande und selbst aus andern Kantonen einbürgerten und das Corporationsgut, aus dem Schlepptau des zünftigen Handwerks und Zunftzwanges erlöst, sich äuffnen konnte. — Wie seiner Zeit bei den noch als Bruderschaft geeinten Schiffleuten wurde wieder das Armen- und Vormundschaftswesen die Hauptsache, und ist es dieser schöne Zweck, welcher die Existenz der Zunft bis jetzt gesichert hat.

Da wir nun einmal unvermerkt in die Neuzeit gelangt sind, so wollen wir in Kürze noch der wichtigsten Ereignisse derselben in Bezug auf unsere Zunftgeschichte gedenken, wobei wie in ihren Anfängen das Zunfthaus wiederum die Hauptrolle spielt.

In den Jahren 1820 bis 1830 beschäftigte sich die Regierung ernsthaft mit dem Plane eines Neubaus des Rathhauses. Vor demselben sollte ein größerer, der Würde des Regierungssitzes angemessener, freier Platz erstellt werden durch Abbruch des Zunfthauses zu Schiffleuten und einiger anderer stadtabwärts anstoßender Gebäude.

⁹³⁾ Ihre Bürgerannahme aus früherer Zeit datiren nur die Familien Schumacher (1632) und Dachs (1714).

Wahrscheinlich in der Absicht, wie in frühern Jahrhunderten das Ihrige zur Ehre und Verschönerung der Stadt beizutragen und in einer Anwendung patriotischen Sinnes verkaufte daher die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Wirthschaftsrechts, welches von nun an verpachtet wurde, das Zunfthaus, laut Kaufbrief vom 23. Dezember 1824, an den Staat um die geringe Summe von 15,737 Fr. und 5 Bg. alte Währung. — Das Versammlungszimmer und Archiv blieben einstweilen daselbst, und bezahlte die Zunft für Bedienung durch den Pächter des Wirthschaftsrechtes jährlich Fr. 14. 50.

Wie andere Projekte scheiterte auch der Plan der Erweiterung des Rathhausplatzes. Die Regierung glaubte in ihrem Interesse zu handeln, indem sie das Gebäude am 13. Dezember 1847 einem Privaten um 30,300 Fr. a. W. überließ, mit einem Gewinn von Fr. 21,032. 57 n. W. Da dieselbe in späterer Zeit die Verlegung des Stubenwirthschaftsrechts nur unter erschwerenden Bedingungen gestatten wollte, welche die Zunft nicht annehmen zu können glaubte, als ihre althergebrachten Rechte beeinträchtigend, so blieb auch schließlich nichts Anderes übrig, als dasselbe an den damaligen Eigenthümer des Hauses zu verkaufen, mit dem Recht für die Gesellschaft, die Benennung Zunfthaus zu Schiffleuten bei eintretender nochmaliger Handänderung streichen zu lassen. Von diesem Rechte wurde dann auch in jüngster Zeit Gebrauch gemacht.

Die prefäre Benutzung des Zunfthals und Archivs, sowie der Wunsch, wieder ein eigentliches Zunfthaus zu besitzen, veranlaßten am 25. Juli 1865 den Ankauf des neuen Gesellschaftshauses Nr. 147 an der Kramgasse Sonnseite. Möge es der Zunft noch lange beschieden sein, in demselben

in Frieden und Eintracht ihre Angelegenheiten zu berathen und zu ordnen.

In Ermangelung eines Stammregisters aus älterer Zeit geben wir zum Schlusse eine Aufzählung der Stubengefellen so, wie wir sie da und dort in Sammlungen und Urkunden gefunden haben.

1 4 7 5 (nach Buchers theatr. reipubl. bern. S. 645).
Heinrich Zimmermann, Ulrich Heinigi, Rotenbühl, Hans und Thomann Spätig, Rudi Gloß, Heinzmann und Rudolf Gloß, Hans und Benedict Schindler, Hans Wiler, Bernhart Wiler, Benedict und Cristan Sporer, Hans Jasand, Belti Schreget, Hans Ingnauer, Rudi Rüpfen, Heinz Kis, Benedict Halbsatter, Hans Schäfer, Hans Stouffer, Hans Pfander, Heinz Berner, Clewi Brennyßen, Jakob von Farni, Cunrat Spätig, Heini Birki, Pauli Ferwer und Hans Blattner. 30 Stubengefellen.

1 4 9 2. Ulrich Heberling.

1 5 3 0. (Pfrundbrief.) Meister Marti Fiddelbogen, Jacob von Farni, Bendicht Jost, Hans Sorgen, Kaspar Sporer, Rudolf Jenner, der Bader im Spiz.

1 5 5 8. (Staatskanzlei. Militärwesen 2. Band.) Pauli Spätig, Mattis Ber, Bendicht Stebli, Hans Reiser, Rudi Linder, Franz Bärchtolt, Heini Schärus, Hans Rächbärger, Hans Wolf, Hans Hebenstrytt, Niclas Bachdaler, Joly Schlyffer, Runi Schlöfli, Jakob Huser, Lienhart Rüpfen, Hans Spätig der jung, Hans Spätig, Hans Ruf, Marti Däler, Hans Schoweis, Jakob Gerhardt, Marti Gnger, Dursli